

An die Eltern der Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft des Diakonia e.V.

Entsprechend der 2. Verordnung zur Änderung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 16.04.2021 sind nach § 12a Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet für alle in den Einrichtungen betreuten Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zwei geeignete Selbsttests pro Woche zu ermöglichen.

Dementsprechend können **Sie als die Sorgeberechtigten den Test** in der jeweiligen Kindertageseinrichtung, **am Morgen (montags und donnerstags) bei ihrem Kind durchführen.**

Eine anwesende pädagogische Fachkraft wird Ihnen den Test aushändigen und die notwendigen Daten zur Dokumentation festhalten.

Nach Abwägung aller vorliegenden Informationen haben wir uns dazu entschieden, die Tests nicht vom pädagogischen Personal durchführen zu lassen.

Es würde sich unserer Meinung nach um einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Kinder handeln, wenn der Test von pädagogischen Fachkräften angeleitet und durchgeführt würde.

Sie haben die engste und vertrauensvollste Beziehung zu ihren Kindern und sind damit in der Lage, eventuelle Bedenken und Sorgen Ihrer Kinder abzuwägen und diesen adäquat zu begegnen. Außerdem entfällt mit einer Testung in Anwesenheit der Sorgeberechtigten die vorgeschriebene Isolation eines positiv getesteten Kindes. Das wiederum verhindert, daß eine mögliche Stigmatisierung des Kindes stattfindet, was uns sehr wichtig erscheint.

Die Tests werden im Freigelände durchgeführt, insofern Sie vorher eine entsprechende Zustimmungserklärung abgegeben haben. Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Ebenfalls gilt, wenn Sie eine Zustimmungserklärung momentan nicht abgeben möchten, können Sie das zu jedem späteren Zeitpunkt nachholen.

Wichtig ist, daß es keine Testpflicht in den Kitas gibt. Wenn ein Kind an einem Tag nicht getestet werden möchte, dann soll es nicht dazu gezwungen werden!

Sollte die Wetterlage nicht zulassen, daß die Tests im Außengelände durchgeführt werden können, werden wir Ihnen die Möglichkeit bieten, in einem von außen zugänglichen Raum den Test mit den Kindern durchzuführen. Auch hierzu ist eine Fachkraft abgestellt, die unter Einhaltung der Hygienevorgaben den Test ausgibt und die Dokumentation durchführt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß in diesem Fall eine Verzögerung einzuplanen ist, da nicht zeitgleich alle Kinder und Sorgeberechtigten aufgrund der Hygienebestimmungen den Test gleichzeitig durchführen können.

Für die Testtage (montags und donnerstags) gelten je Einrichtungen individuelle Regelungen. Diese werden Ihnen durch Ihre Leiterin separat übermittelt.

Für alle zu testenden Kinder gilt, daß sie vor dem Test nichts essen und trinken dürfen, mit Ausnahme von Wasser.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Leiterin oder senden Ihre Frage an verwaltung@diakonia-ev.de.

Mit freundlichen Grüßen,



Beate Borggräfe
Verwaltungsleiterin

Auszug aus der:

Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) - nichtamtliche Lesefassung - Stand 16. April 2021

§ 12a Testungen in der Kindertagesbetreuung

- (1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ihrem pädagogischen Personal und ihren sonstigen Beschäftigten mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern sowie allen in ihren Einrichtungen betreuten Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zwei geeignete Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO pro Woche zu ermöglichen. Die Selbsttests nach Satz 1 sind in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen; nur im begründeten Ausnahmefall dürfen sie zu Hause erfolgen. Die Durchführung ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist bis zur Abrechnung nach Absatz 2 oder 3 aufzubewahren.

Kita | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (thueringen.de)

FAQ - Antworten auf häufig gestellte Fragen

Stand: 16. April 2021, 16:00 Uhr

Wie wird mit einem positiven Testergebnis verfahren?

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist nicht mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen.

Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar, der zum Betretungsverbot gemäß § 3 ThürSARS-CoV-2KiJuSSp-VO führt.

Daher müssen sich positiv getestete Kinder sowie positiv getestetes Personal ab Bekanntwerden des Testergebnisses in Isolation begeben.

Bei den positiv getesteten Kindern benachrichtigt die Einrichtungsleitung umgehend die Personensorgeberechtigten damit die Kinder abgeholt werden. Die Einrichtungsleitung ist zudem verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Selbsttestergebnis zu informieren.

Die Einrichtungsleitung informiert die Sorgeberechtigten der anderen Kinder, dass ein positives Testergebnis aufgetreten ist. In diesem Fall obliegt es der Entscheidung der Personensorgeberechtigten, ob sie ihr Kind bis zur Klärung des Testergebnisses im häuslichen Umfeld oder der Einrichtung betreuen lassen.

Bis zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch einen PCR Test muss die Gruppe grundsätzlich **nicht** geschlossen werden. Es gilt: der Träger entscheidet über das weitere Vorgehen bis das Testergebnis des PCR-Tests vorliegt oder eine Entscheidung des Gesundheitsamtes vorliegt. Dies kann erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen. In die Entscheidung des Trägers daher sollte einfließen, ob eine Häufung positiver Testergebnisse bei den Selbsttests in der Gruppe festgestellt wird oder ob es sich um Einzelfälle handelt.

Kinder und Fachkräfte der Gruppe gelten als Kontaktperson, sollte der positive Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt werden. Dessen Veranlassung, sowie die Festlegung von weiteren Schritten obliegen dem zuständigen Gesundheitsamt.

Eine BV-Meldung ist erst nach Vorliegen eines durch PCR-Test bestätigten Infektionsfalls abzugeben.

Sollte ein Test, der im häuslichen Umfeld gemacht wird, positiv ausfallen, muss das Kind in häuslicher Isolation bleiben und der Kontakt mit dem Haus-/ Kinderarzt aufgenommen werden, damit der dann notwendige PCR-Test veranlasst werden kann. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist frühestens erst wieder gestattet, wenn dieser PCR-Test negativ ausgefallen ist.

Einrichtungen informieren Eltern im Rahmen der Einführung des Testkonzepts in der Einrichtung über das Verfahren, für den Fall, dass ein Test positiv ausfallen sollte.

Anlage: Bedienungsanleitung „Lolly-Test“